**Beschäftigungsvertrag für einen Berufsintegrationseinsatz von Personen mit Schutzstatus S im Rahmen einer Vorlehre oder Integrationsvorlehre.**

**Dieser Vertrag kann nur von Betrieben mit einer Ausbildungsbewilligung des Amtes für Berufsbildung verwendet werden und ist beim Amt für Berufsbildung zusammen mit dem Formular A1 per Post oder Mail einzureichen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Person | Name:      Vorname:      Geburtsdatum:      Nationalität:      ZEMIS-Nr.:      Adresse:      Tel.-Nr.:      E-Mail:       |
| **Organisation** (falls vorhanden) | Organisation:      Adresse:      Tel.-Nr.:      Verantwortliche Person:      E-Mail:       |
| **Betrieb** | Betrieb:      Adresse:      Tel.-Nr.:      Branche:      Verantwortliche Person:      E-Mail:      (ist zwingend namentlich zu erwähnen; die Person ist für die berufliche Förderung verantwortlich und gilt als Ansprechperson.) |
| **Art des Berufsintegrationseinsatzes** | [ ] Berufsintegrationseinsatz für zukünftige Lehrstelle als:     Der Betrieb bestätigt, über eine gültige und aktuelle Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden zu verfügen.[ ]  aktuelle Ausbildungsbewilligung für Lernende vorhanden |
| **Ziele der Beschäftigung** | Qualifizierung der Person aufgrund der erworbenen ersten praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Betrieb und der Branche. Der Betrieb verpflichtet sich mit der Vertragsunterschrift zur bestmöglichen Vorbereitung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin auf eine anschliessende Lehrstelle. Die Arbeiten beinhalten zur Hauptsache:**Ziele eintragen:**      |
| **Berufsintegrationsprogramm** | Das Berufsintegrationsprogramm ist mit den verantwortlichen Personen des Betriebs und der Organisation als Vertragspartei abzusprechen. Es finden monatliche Standort-Gespräche im Betrieb statt. |
| **Dauer des Berufsintegrationseinsatzes** | von: bis:           Die Beschäftigung dauert **längstens 12 Monate**.  |
| **Arbeitszeit** | Stunden pro Woche:       Stunden an       Tagen pro Woche |
| **Arbeitsbedingungen** | * Gemäss den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den im Betrieb geltenden Reglementen und Weisungen.
* Der Betrieb gewährt den Teilnehmenden bei Bedarf die notwendige Zeit zur Stellensuche sowie zur Wahrnehmung von Terminen.
* Der Betrieb ist verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für den Einsatzbetrieb und den Teilnehmer die üblichen gesetzlichen Bestimmungen.
 |
| **Versicherung**  | Der Beschäftigungsvertrag im Rahmen einer Vorlehre oder Integrationsvorlehre gibt ein klares Ausbildungsziel vor. Somit ist ab Beginn der Vorlehre oder Integrationsvorlehre die Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für einen allfälligen Unfall zuständig. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist gemäss UVG unfallversichert. Die Prämienbemessung richtet sich nach Art. 115 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Unfallversicherung. Der Betrieb bestätigt, dass er bei einer Unfallversicherung gemäss UVG angemeldet und versichert ist. |
| **Entschädigung** | Für die Dauer der Beschäftigung wird während der ersten sechs Monate eine Entschädigung von max. Fr. 590.- vereinbart. Für Ausbildungsteile in reinen Schulungsbetrieben (z.B. Restaurant Leonardo oder Starrag) kann auf eine Entschädigung gänzlich verzichtet werden. Spesen im Zusammenhang mit der Arbeit im Betrieb und dem Besuch der Vorlehre bzw. Integrationsvorlehre werden vom Betrieb übernommen. Nicht darunter fallen aber Transport- oder Verpflegungsspesen.Ab dem 7. Monat ist ein der Leistungsfähigkeit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen. Dieser Lohn soll mindestens CHF 400.—betragen, als Richtgrösse gelten 80% des Lohnes des 1. Lehrjahres.Lohn 1. – 6. Monat (max. Fr. 590.-):      Lohn 7. – 12. Monat (min. Fr. 400.-):       |
| **Auflösung** | Wird das Beschäftigungsverhältnis aus einem wichtigen Grund aufgelöst, hat der Betrieb sofort mit der verantwortlichen Person der Organisation Kontakt aufzunehmen. Der vorliegende Beschäftigungsvertrag kann zu Gunsten einer Festanstellung (auch bei Dritten) jederzeit aufgelöst werden. |
| **Zeugnis** | Am Ende der Beschäftigung stellt der Betrieb ein Arbeitszeugnis aus, welches über die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten und deren Dauer sowie die Leistung Auskunft gibt. |
| **Arbeitsbewilligung** | Die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung wird beim Migrationsamt durch Einreichen dieses Beschäftigungsvertrags mit dem Formular A1 beantragt. Der Beschäftigungsvertrag sowie auch das Formular A1 müssen beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Das Amt für Berufsbildung prüft Vertrag und Formular und leitet diese an das Migrationsamt weiter. Das Migrationsamt prüft die ausländerrechtlichen Aspekte und leitet die Unterlagen dann zur arbeitsmarktlichen Genehmigung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) weiter, welches schlussendlich den Betrieb informiert. In der Regel erfolgt die Bewilligung des AWA spätestens 14 Tage nach Einreichung der Unterlagen beim Amt für Berufsbildung. |
| **Besondere Vereinbarungen** |       |
| **Schlussbestimmungen und Unterschriften****Original:**- Migrationsamt- Betrieb- Organisation- Amt für Berufsbildung | Dieser Beschäftigungsvertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden; die Unterzeichnenden erhalten je ein Original.Ort und Datum Person…………………………………………………………………….. (Unterschrift)Ort und Datum Betrieb…………………………………………………………………….. (Stempel und Unterschrift)Ort und Datum Organisation (falls vorhanden)……………………………………………………………………... (Stempel und Unterschrift)Ort und Datum Amt für Berufsbildung……………………………………………………………………... (Stempel und Unterschrift) |

Die Vereinbarung wird zuerst per Post oder Mail beim Amt für Berufsbildung (ABB), Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen eingereicht und wird nach der Genehmigung durch das ABB per Mail dem migrationsamt@sg.ch oder per Post dem Migrationsamt, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen zugestellt.

**Bewilligungsverfahren**

Betrieb bzw. Organisation 🡪 Amt für Berufsbildung 🡪 Migrationsamt 🡪 Amt für Wirtschaft und Arbeit 🡪 Verteiler

Rückmeldungen bzw. Rückfragen richtet das Amt für Berufsbildung per Mail an die verantwortliche Person des Betriebs sowie, falls vorhanden, an die verantwortliche Person der Organisation.